

Allgemeine Einkaufsbedingungen von Waren von CB S.A.

1. ANWENDUNG

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Weiteren "AEB") gelten für jeden Einkauf von Waren oder Dienstleistungen (im Weiteren "Waren") durch die CB S.A. mit Sitz in Chrząstowice, ul. Ozimska 2A, 46-053 Chrząstowice, eingetragen ins Unternehmerregister beim Bezirksgericht Oppeln, 8. Wirtschaftsabteilung des Landesgerichtsregisters unter die Nummer KRS 0000320862, REGON (Gewerbe-ID): 530993551, NIP (Steuer-Nr.): 7541013532 (im Weiteren "CB"), von Lieferanten (im Weiteren: "Lieferant") aufgrund des eingereichten Auftrags von CB.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

- 1. Der Verkaufsvertrag kommt nach den im Auftrag von CB und in diesen AEB genannten Bedingungen zustande, wenn der Lieferant den Auftrag bestätigt oder ihn stillschweigend annimmt, soweit die Parteien Geschäftsbeziehungen unterhalten oder durch tatsächliche Erfüllung von mindestens einem Auftragsteil.
- 2. Der Auftrag gilt als eigenständiges Angebot von CB und bestimmt vollständig die Bedingungen des Verkaufsvertrags, ausgenommen der vorangehenden Vereinbarungen der Parteien. Der Auftrag von CB kann von dem Lieferanten ausschließlich ohne Änderungen oder Vorbehalte angenommen werden. Für den Auftrag gelten keine anderen Bedingungen oder Bestimmungen des Lieferanten, davon insbesondere Erklärungen über Auftragsannahme, Ausgabeprotokolle, Rechnungen und die Allgemeines Geschäftsbedingungen des Lieferanten.
- 3. Der Lieferant verpflichtet sich zur Bestätigung der im Auftrag angegebenen Lieferfrist und zwar innerhalb von 3 Werktagen ab Versenden des Auftrags durch CB. Bei der fehlenden Auftragsbestätigung durch den Lieferanten spätestens am 3 Werktag ab Versenden des Auftrags gelten automatisch die dort angegebene Lieferfrist und die sonstigen darin genannten Bedingungen.
- 4. Für alle zum ersten Mal durch CB bestellten Waren müssen die jeweiligen Sicherheitsdatenblätter und die Technischen Datenblätter beidseitig bestätigt werden. Diese Unterlagen sind binnen 5 Werktagen ab Versenden des Auftrags durch CB zu bestätigen.
- 5. Bei Vorbehalten des Lieferanten zu den Bedingungen des Auftrags sollte der Lieferant den Auftrag ausdrücklich ablehnen und auf seine Vorbehalte hinweisen. Wenn sie anerkannt werden, werden sie in den neuen Auftrag von CB aufgenommen. Nimmt der Lieferant den CB-Auftrag trotz seiner Vorbehalte an, so sind die Vorbehalte des Lieferanten für die Parteien nicht bindend.
- 6. Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieser AEB und den Bestimmungen des CB-Auftrags oder den Bestimmungen des zwischen den Parteien abgeschlossenen





- Rahmenliefervertrags haben die Bestimmungen des Vertrags, dann des Auftrags und dieser AEB Vorrang.
- 7. Der Lieferant erkennt an, dass die AEB in der von CB zur Verfügung gestellten aktuellen Fassung auch für jeden zukünftigen Einkaufsvertrag zwischen CB und Lieferanten gelten, sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren.

3. PREIS

- 1. Der im CB-Auftrag angegebene Verkaufspreis ist fester, pauschaler Natur und beinhaltet insbesondere:
 - a. Vergütung des Lieferanten für den Verkauf der Waren,
 - b. ggf. Montage, Installation usw., wenn sie bestellt sind,
 - c. Verpackungskosten,
 - d. Transportversicherungskosten der Waren,
 - e. Kosten für die Lieferung und Abholung von Waren,
 - f. alle Steuern und sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Waren, ihrem Verkauf und ihrer Lieferung, mit Ausnahme von Steuerabgaben, die auf CB nach allgemeinem Recht lasten.
- 2. Die in der Bestellung angegebenen Preise sind, soweit nicht anders angegeben, Nettopreise und erhöhen sich um die entsprechende Mehrwertsteuer.

4. RECHNUNGEN UND ZAHLUNGEN

- 1. Als Gegenleistung für die ordnungsgemäße Ausführung der Warenlieferung/Leistungserbringung leistet CB die Zahlung durch Überweisung auf das Bankkonto des Lieferanten innerhalb der vereinbarten, im Auftrag genannten Frist, gerechnet ab dem Datum der vollständigen Lieferung der Ware gemäß dem Auftrag von CB auf der Grundlage einer von Lieferanten ordnungsgemäß ausgestellten und CB zugestellten Umsatzsteuerrechnung.
- 2. Rechnungen müssen per E-Mail gesendet werden an: faktura@cb.com.com spätestens am Tag der Lieferung. Der Lieferant muss die Auftragsnummer von CB auf der Rechnung angeben; bei fehlender Auftragsnummer auf der Rechnung behält sich CB das Recht vor, die Rechnung zur Korrektur zurückzusenden und den Zahlungstermin um die Zeit zu verschieben, die sie auf die Vorlage einer korrekten Rechnung mit Auftragsnummer durch den Lieferanten wartet.





5. LIEFERBEDINGUNGEN UND ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

- 1. Die Lieferung der Waren erfolgt an den im Auftrag angegebenen Bestimmungsort gemäß der DAP-Regel in Übereinstimmung mit den Incoterms 2010, sofern im Auftrag nicht anders angegeben.
- 2. Die Anlieferung ist nur an dem im Auftrag angegebenen Tag möglich. Eine Lieferung zu einem früheren Zeitpunkt ist zulässig, sofern die für den Auftrag zuständige Person auf Seite von CB darüber informiert wird und dies akzeptiert.
- 3. Ist die Einhaltung der Lieferzeit aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, gefährdet, ist der Lieferant verpflichtet, die Ware auf eigene Kosten auf dem schnellstmöglichen Weg, auch per Kurierpost oder auf dem Luftweg, zuzustellen.
- 4. Der Lieferant ist verpflichtet, CB unverzüglich über eine Lieferverzögerung oder die Gefahr einer Überschreitung des vertraglichen Liefertermins zu informieren.
- 5. Der Lieferant ist verpflichtet, bei Lieferung Qualitätskontrollzertifikate an CB zu senden, die die Übereinstimmung der Parameter mit den in den Technischen Datenblättern enthaltenen Vorgaben bestätigen und die die in der Qualitätsspezifikation enthaltenen Parameter für jedes der bestellten Produkte abdecken. Die Dokumente sollten in gescannter Form an folgende Adresse geschickt werden: atest@cb.com.pl spätestens am Tag der geplanten Anlieferung. Qualitätskontrollzertifikate sollten für jede Produktionscharge des gelieferten Materials ausgestellt werden
- 6. Die Lieferung des Auftrags ist vollständig, wenn sie die bestellte Ware oder die erbrachte Leistung, korrekte Qualitätskontrollzertifikate, ein externe Warenausgabe-Dokument (WZ) mit Chargennummern für jedes enthaltene Material enthält. Bei Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung einer der in den vorstehenden Absätzen genannten Verpflichtungen durch den Lieferanten ist CB berechtigt, die Annahme der Lieferung zu verweigern und/oder die Entladung der Ware zu verweigern; alle Kosten und jede Haftung für Schäden, die sich aus einer solchen Verweigerung der Annahme der Lieferung und/oder der Verweigerung der Entladung der Ware ergeben, gehen zu Lasten des Lieferanten, während die CB in keiner Weise haftbar ist, insbesondere nicht für etwaige Schäden. Annahmeverweigerung und/oder Verweigerung der Entladung entbinden den Lieferanten in keiner Weise von seiner Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Auftragserfüllung.
- 7. Bei der Übersendung von Unterlagen per E-Mail ist im Titel die Auftragsnummer von CB anzugeben; andernfalls kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Übersendung der Unterlagen nicht nach.
- 8. Im Falle der Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßen Erfüllung des Auftrages, einschließlich des Lieferverzuges, ist CB berechtigt, von Lieferanten Schadensersatz in dem in Abs. (8) beschriebenen Umfang zu verlangen.





- 9. Der Lieferant ist verpflichtet, die Waren gemäß den Anweisungen von CB oder, falls es keine gab, gemäß den Eigenschaften der Waren so zu verpacken, dass ihre Unversehrtheit während des Transports gewährleistet ist.
- 10. Die Annahme der Ware und die Zahlung des Verkaufspreises stellen keine Bestätigung der Qualität und Quantität der gelieferten Ware und deren Übereinstimmung mit dem Auftrag dar.

6. STORNO DES AUFTRAGS

1. CB ist berechtigt, von dem Auftrag ohne Folgen zurückzutreten, soweit die Ware noch nicht geliefert wurde, sowie bei einer Verzögerung der Lieferung der Ware von mehr als 7 Kalendertagen und bei Feststellung erheblicher Mängel an der bisher gelieferten Ware.

7. GARANTIE

- 1. Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferte Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln ist und den von CB zusammen mit oder in Verbindung mit dem Auftrag angegebenen Spezifikationen oder den von Lieferanten überlassenen Mustern, auf deren Grundlage die CB den Auftrag erstellt hat, entspricht, nach höchsten Qualitätsstandards unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und des technischen Wissens hergestellt wurde
- 2. Erweist sich die Ware zum Zeitpunkt der Lieferung als mangelhaft, ist CB berechtigt, die Annahme der Ware zu verweigern und vom Auftrag zurückzutreten.
- 3. Die Garantie für die gelieferten Waren beträgt 24 Monate, gerechnet ab dem Datum der Lieferung.
- 4. Werden während der Garantiefrist Mängel an den Waren festgestellt, ist CB nach eigenem Ermessen berechtigt:
 - a. die mangelhafte Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurücksenden, wobei der Lieferant in diesem Fall innerhalb von 7 Kalendertagen nach Vorlage der Retourerklärung von CB verpflichtet ist, die mangelhafte Ware von CB abzuholen und den gesamten für die mangelhafte Ware erhaltenen Verkaufspreis zu erstatten. Werden die mangelhaften Waren nicht innerhalb der Frist abgeholt, ist CB berechtigt, nach eigener Wahl:
 - b. und auf Kosten und Gefahr des Lieferanten, die Waren an den Lieferanten zurückzusenden oder zu lagern, zu vernichten oder weiterzuverkaufen;
 - c. den Preis der mangelhaften Ware zu mindern; in diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, den über den tatsächlichen Wert der mangelhaften Ware hinausgehenden erhaltenen Verkaufspreis zu erstatten;
 - d. den Austausch der mangelhaften Waren zu verlangen, wobei der Lieferant auf seine Kosten und Gefahr die mangelhaften Waren bei CB abholen und die mangelfreien





Waren innerhalb von 7 Kalendertagen nach Abgabe der Erklärung der CB über den Austausch der mangelhaften Waren liefern muss;

- 5. Für den Fall, dass die mangelhafte Ware in einem Produktionsprozess von CB oder Kunden von CB verwendet wird, an die die mangelhafte Ware oder das unter Verwendung der mangelhaften Ware hergestellte Produkt von CB verkauft wurde, verpflichtet sich der Lieferant zum Ersatz des entstandenen Schadens sowie zur Erstattung des für die mangelhafte Ware erzielten Verkaufspreises. Schäden, die durch die Verwendung mangelhafter Ware entstehen, sind insbesondere:wartość innych surowców utraconych podczas produkcji z wykorzystaniem wadliwego Towaru,
 - a) Wert anderer Rohstoffe, die bei der Produktion unter Verwendung fehlerhafter Waren verloren gehen werden;
 - b) Kosten für die Entsorgung von fehlerhaften Produkten, die mit fehlerhaften Waren hergestellt wurden, und anderen Abfällen, die im Produktionsprozess entstehen;
 - c) Kosten für die Herstellung des Produkts unter Verwendung der fehlerhaften Waren, einschließlich Kosten für die Arbeitskraft der Mitarbeiter, Kosten für Strom oder andere Brennstoffe, die im Produktionsprozess verwendet werden, Kosten für Flüssigkeiten und Verbrauchsmaterialien, die bei der Produktion verwendet werden, usw.:
 - d) Kosten, die mit der Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Produktionsprozesses bei der Verwendung von fehlerhaften Waren verbunden sind, einschließlich Kosten für das Anhalten der Maschinen und Geräte und deren Wiederinbetriebnahme, Kosten für die Reinigung der Maschinen und Geräte, Änderungen bei der Beseitigung von fehlerhaften Produkten, Waren und anderen Rohstoffen aus der Maschine, Beseitigung möglicher Schäden an Maschinen und Geräten, die durch die Verwendung fehlerhafter Waren entstanden sind, Kosten für den Austausch von Elementen der Maschinen und Geräte, die durch die Verwendung fehlerhafter Waren entstanden sind;
 - e) entgangener Gewinn, einschließlich des Handelswerts mangelfreier Produkte, die CB im Zuge der Produktion unter Verwendung mangelhafter Waren und im Zuge der Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Produktionsprozesses hätte herstellen können, abzüglich der ersparten Kosten für diese Produktion.
- 6. CB behält sich das Recht vor, ohne zusätzliche Vergütung die Herstellung und Lieferung eines Musters der vom Lieferanten im gleichen Produktionszyklus und mit den gleichen Spezifikationen wie die bestellte Warenpartie hergestellten Ware (im Weiteren "Schiedsprobe") zu dem im Auftrag genannten Preis zu verlangen. Bei größeren Aufträgen, die in Chargen geliefert werden, behält sich der Lieferant das Recht vor, für jede Warencharge eine Schiedsprobe zu verlangen. Die Schiedsprobe ist vom Lieferanten in geeigneter Weise zu





verpacken und zu schützen, um die Eigenschaften der Ware zu erhalten und die Möglichkeit eines unkontrollierten Eingriffs durch die Parteien oder Dritte in diese Probe zu begrenzen. Im Falle eines Streits zwischen den Parteien über die Mängel an den Waren oder deren Ursachen ist CB berechtigt, die Probe zur Untersuchung an ein unabhängiges Labor zu senden, um die Haftung des Lieferanten für den Mangel an den Waren zu bestimmen. Wird die Haftung des Lieferanten für einen Mangel an der Ware festgestellt, hat der Lieferant CB die vollen Kosten für die Prüfung der Schiedsprobe zu erstatten.

7. Die Bestimmungen der Garantie schränken die Rechte der CB aus dem allgemeinen Recht, einschließlich der Gewährleistung und Haftung der Lieferanten, nicht ein.

8. VERTRAGSSTRAFEN

- 1. Bei Verzug mit der Erfüllung des Auftrags oder der Gewährleistungs- bzw. Garantieverpflichtungen des Lieferanten, einschließlich des Ersatzes mangelhafter Ware oder deren Abholung bei CB, ist CB berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Bruttoauftragswertes für jeden Verzugstag zu berechnen
- 2. Wird der Auftrag durch Verschulden des Lieferanten storniert, so ist CB berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Bruttoauftragswertes zu berechnen.
- 3. CB behält sich die Geltendmachung von Schadensersatz nach allgemeinen Grundsätzen vor, soweit dieser die geforderte Vertragsstrafe übersteigt.

9. HÖHERE GEWALT

- 1. Keine der Parteien haftet für eine durch höhere Gewalt verursachte Verzögerung bei der Auftragserfüllung. Die verzögerte Partei wird sich jedoch bemühen, die Dauer der Verzögerung zu verkürzen.
- 2. Der Lieferant hat die CB im Falle höherer Gewalt unverzüglich über deren Eintritt zu informieren und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung anzugeben.
- 3. CB behält sich das Recht vor, vom Auftrag zurückzutreten, wenn die Erfüllung aufgrund einer bestehenden oder zu erwartenden Verzögerung oder höherer Gewalt unmöglich oder für CB unzumutbar wird.

10. VERTRAULICHKEIT

1. Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen und Unterlagen, die sie von der anderen Partei im Zusammenhang mit der Durchführung der Aufträge erhalten, vertraulich zu behandeln. Alle diese Unterlagen und Informationen werden als Geschäftsgeheimnis im Sinne der Bestimmung des Art. 11 des Gesetzes vom 16. April 1993 über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs (GBl. Nr. 47, Pos. 211, i.d.g.F.) betrachtet.





- 2. Die Parteien betrachten insbesondere die Menge und den Typ der bestellten Waren, ihre technische Spezifikation und die kommerziellen Bedingungen der Aufträge als vertrauliche Informationen.
- 3. Die Bestimmungen dieses Absatzes schränken die Rechte des Lieferanten nicht auf Informationen ein, die zum Zeitpunkt der Offenlegung öffentlich zugänglich sind oder die der Lieferant von einem anderen Unternehmen erhalten hat.

11. VERSICHERUNG

- 1. Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die die Haftung für Mängel an den verkauften Waren mit einer Versicherungssumme von mindestens PLN 1.000.000,00 abdeckt.
- 2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf jedes Verlangen der CB eine Kopie einer aktuell gehaltenen, oben genannten Versicherungspolice vorzulegen. Bei Nichtvorlage einer Kopie der Police ist CB berechtigt, von allen zum Rücktrittszeitpunkt noch nicht erfüllten Aufträgen zurückzutreten, ohne dass dies irgendwelche Folgen für CB hat.

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 1. Die vollständige oder teilweise Unwirksamkeit einer Bestimmung des Auftrages oder der AEB berührt nicht die Wirksamkeit ihrer übrigen Bestimmungen oder eines daraus resultierenden Vertrages.
- 2. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Rechte oder Pflichten aus dem Auftrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung von CB zu übertragen.
- 3. Für den Auftrag gilt das polnische materielle und prozessuale Recht.
- 4. Für alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Auftrag entstehen, ist das für den Sitz von CB zuständige Gericht zuständig.
- 5. Bei Verwendung des Auftrages oder der AEB in polnischer und englischer oder anderer Sprache ist bei Abweichungen die polnische Fassung maßgebend.

13. PERSONENBEZOGENE DATEN

- Verwalter der vom Lieferant zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten ist die CB S.A. mit Sitz in Chrząstowice. Jegliche personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags zur Verfügung gestellt werden, werden ausschließlich zum Zweck der Erfüllung des Vertrags und zum Zweck der Kontaktaufnahme verarbeitet.
- 2. Der Lieferant sichert zu, dass er alle erforderlichen Informationen über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten sowie über seine Rechte und alle anderen erforderlichen Daten erhalten hat, gemäß Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU)





2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Amtsblatt der EU L 2016.119.1), im Folgenden abgekürzt: DSGVO. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Gesellschaft CB S.A. finden Sie auf der Website: https://www.cb.com.pl/dane-osobowe/ unter Informationen für Auftragnehmer, Lieferanten und mit der Ausführung des Auftrags beauftragte Personen.

- 3. Die Vertragsparteien kommen überein, dass der Käufer für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages die personenbezogenen Daten der Angestellten oder Mitarbeiter von CB S.A., die mit der Erfüllung des Vertrages beauftragt wurden, verarbeitet.
- 4. Der Lieferant erklärt, dass er sich verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit DSGVO und anderen allgemein geltenden Gesetzen zum Schutz der Rechte der Betroffenen zu verarbeiten.
- 5. Der Lieferant verpflichtet sich, im Namen von CB S.A. allen Personen, deren Daten er zur Verfügung stellt, die in den Artikeln 13 und 14 von DSGVO genannten Informationen zu erteilen gemäß der von CB S.A. in Absatz 2 genannten Informationsklausel.

